

Für dieses Produkt stellt der Hersteller kein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung. Sicherheitsdatenblätter sind nur erforderlich für Artikel mit sogenannten Gefahrstoffen, i.d.R. chemische Produkte, NICHT jedoch für Arzneimittel, Einwegartikel, Röntgenfilme, Instrumente und Geräte.

Bei weiteren Fragen dürfen Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

AERA EDV-Programm GmbH
Im Pfädle 2
71665 Vaihingen
www.aera-gmbh.de

info@aera-gmbh.de
Tel. 07042 3702-15
Fax 07042 3702-55

REACH-Verordnung Artikel 31:

Der Lieferant eines Stoffes oder eines Gemischs stellt dem Abnehmer des Stoffes oder des Gemischs ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II zur Verfügung,

- a) wenn der Stoff die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllt oder wenn das Gemisch die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Richtlinie 1999/45/EG erfüllt oder
- b) wenn der Stoff persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) gemäß den Kriterien des Anhangs XIII ist oder
- c) wenn der Stoff aus anderen als in a) und b) aufgeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde.

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)